

Satzung des Aquariumverein Ludwigia e.V. Aldingen

**ZUR
VERÖFFENTLICHUNG**

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen: Aquariumverein Ludwigia e.V. Aldingen.

Die Vereinsgründung erfolgte am 22. Juni 1975. Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Spaichingen unter der Nr. VR 158. Sitz des Vereins ist 78554 Aldingen.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

- 1) Der Verein ist ein Idealverein. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2a Der Verein hat sich zur Aufgabe gestellt,

- 1) sich für den Natur- und Umweltschutz einzusetzen und durch seine Vereinsarbeit zu einem besseren Verständnis der Bevölkerung für den Natur- und Umweltschutz beizutragen;
- 2) das Interesse der Bevölkerung an der Vivaristik zu wecken, zu fördern und zu unterstützen, um damit die Erkenntnis der Verantwortung der Menschheit zu verbreiten, die Natur in der Vielfältigkeit ihrer Erscheinungsformen zu erhalten;
- 3) die allgemein naturkundlichen, besonders die aquaristischen, ichthyologischen und terraristischen Kenntnisse seiner Mitglieder zu vervollständigen und zu verbreiten;
- 4) durch Zusammenschluss interessierter Personen die Pflege, Zucht und wissenschaftliche Erforschung auf dem Gebiet der Aquarien- und Terrarienkunde zu fördern und zu wahren.

§ 2b Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

das regelmäßige, auch der Öffentlichkeit zugängliche Angebot von Bildungsveranstaltungen mit naturkundlichen Themen, insbesondere durch Dia-, Film-, Video- und Referentenvorträge;

- 1) Die Schulung oder Anleitung seiner Mitglieder auf dem Gebiet der Aquaristik und Terraristik und des Natur- und Umweltschutzes mit dem Ziel, biologische und ökologische Zusammenhänge begreiflich zu machen;
- 2) regelmäßige Versammlungen der Vereinsmitglieder, in welchen Erfahrungen ausgetauscht werden;
- 3) die Veranstaltung von Aquarien- und terrarienausstellungen;
- 4) das Aufstellen von Schauaquarien- und Terrarien an geeigneten Stellen
- 5) Ausrichten von Aquarien- und Terrarienbörsen
- 6) Besuch von Aquarien- und Terrarienausstellungen, Vorträgen, Messen, Börsen und Zoologischen Gärten.
- 7) Heimschauen
- 8) Veranstaltung von Gesellschaftsabenden und Ausflügen

§ 3 Bundesorganisation

Der Verein ist Mitglied:

- 1) im VDA-Verband Deutscher Vereine für Aquarien- und Terrarienkunde e.V. gegründet 1911 unter der Verbandsmitgliedsnummer 14059 und
- 2) in der DGHT (Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde e.V.) unter der Mitgliedsnummer 16853.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr und juristische Personen werden, die für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins eintreten.
- 2) Kinder können die Mitgliedschaft ab dem 8. Lebensjahr erlangen.
- 3) Jugendliche bis zum 16. Lebensjahr sind beitragsfrei, ab dem 16. bis zum 18. Lebensjahr ist der Jahresbeitrag um 50% ermäßigt.
- 4) Die Aufnahme erfolgt durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag, über welchen die Vorstandschaft entscheidet. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der 1. Vorsitzende dem Antragsteller die Ablehnungsgründe mitteilen. Er ist hierzu jedoch nicht verpflichtet.
- 5) Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters, die dem 1. Vorsitzenden vorgelegt werden muss.
- 6) Ehepartner und Partner in eheähnlichen Lebensgemeinschaften können nach schriftlichem Antrag (siehe Mitgliedsantrag) die Mitgliedschaft erwerben.
- 7) Jedes Mitglied verpflichtet sich bei Aufnahme in den Verein, dessen Interessen zu wahren und die Satzung, sowie alle Beschlüsse der Versammlung (Mitgliederversammlung) zu beachten, des weiteren den Verein soweit wie möglich aktiv zu unterstützen, insbesondere durch Hilfe bei der Instandsetzung, Pflege von Einrichtungen, Gebäuden, Grundstück und Sachwerten des Vereins.
- 8) Geschäftsleute, die Mitglied im Verein sind, müssen die Vereinsinteressen wahren.
- 9) Mit der Aufnahme in den Verein erhält das Mitglied einen Mitgliedsausweis sowie eine Kopie der gültigen Satzung.
- 10) Alle Mitglieder haben das Recht, alle Vorteile, die ihnen der Verein für die Ausübung ihrer Liebhaberei verschaffen kann, zu nutzen.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit

1. dem Tod des Mitgliedes.
2. durch freiwilligen Austritt. Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftlich Benachrichtigung an den 1. Vorsitzenden. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig.
3. Verlust der Rechtsfähigkeit der natürlichen Person.
4. Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz Setzens einer vierzehntägigen Nachfrist mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:
 - 5.1. dem Verein durch eine erhebliche Verletzung seiner satzungsmäßigen Verpflichtungen gravierende Nachteile bereitet hat;
 - 5.2. das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit in bedeutsamer Weise schädigt;
 - 5.3. ein grobes, unfaires und beleidigendes Verhalten offenbart und sich hieraus Nachteile für andere Mitglieder ergeben oder sein Verhalten den Vereinsfrieden erheblich stört.
 - 5.4. die Vereinssatzung und/oder die Anordnungen der Vereinsorgane missachtet und dem Verein hierdurch ein Schaden entsteht. Einem materiellen Schaden steht ein Ansehensverlust insoweit gleich. Der Ausschluss hat schriftlich per Einschreiben oder Empfangsbestätigung zu erfolgen. Mitglieder, die aufgrund des Ausschlusses aus dem Verein ausscheiden, haben keinerlei Ansprüche auf Rückerstattung nicht verbrauchter Beiträge.
 - 5.5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.
 - 5.6. Mit Erlöschen der Mitgliedschaft erlöschen auch sämtliche Ämter die das Mitglied innerhalb des Vereines inne hatte.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- 1) Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichtet. Der Verein erhebt eine einmalige Aufnahmegebühr. Die Gebührenhöhe wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

- 2) Die Entrichtung des Jahresbeitrages erfolgt ausschließlich bargeldlos durch Bankeinzug.
- 3) Jedes Mitglied ist aufgefordert, bei Fälligkeit des Jahresbeitrages für entsprechende Deckung des Kontos zu sorgen.
- 4) Eventuell anfallende Rückbuchungskosten, mit denen die Bank den Verein belastet, sind von dem Mitglied zu erstatten.

§ 7 Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand besteht aus:

- a) 1.Vorsitzenden
 - b) 2.Vorsitzenden (Stellvertreter des 1.Vorsitzenden)
 - c) Schriftführer
 - d) Kassierer
 - e) den Beisitzern
- 1) Der 1. und 2.Vorsitzende sind für den Verein einzelvertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB.
 - 2) Der 2.Vorsitzende darf von seinem Vertretungsrecht nur im Falle der Verhinderung des 1.Vorsitzenden oder mit dessen ausdrücklicher Zustimmung Gebrauch machen.
 - 3) Seitens des 1. Vorsitzenden kann dem Kassierer die Befugnis erteilt werden, ohne Verpflichtungen für den Verein begründen zu können, den Zahlungsverkehr des Vereins mittels Bankvollmacht abzuwickeln. Diese Befugnis soll höhenmäßig begrenzt werden.

§ 9 Wahl des Vorstandes

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren mit einfacher Mehrheit der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder gewählt. Sie bleiben im Amt bis ein Nachfolger gewählt ist. Durch die Mitgliederversammlung wird ein Mitglied zum Wahlleiter und zwei weitere Mitglieder zu Wahlhelfern gewählt. Der Wahlleiter leitet die Wahl.

Er gibt die Ergebnisse bekannt, und ist für die ordnungsgemäße Durchführung verantwortlich.

Die Wahlen erfolgen zeitversetzt auf zwei Jahre. Es werden gewählt:

Bei geraden Jahreszahlen:

- a) 1. Vorsitzender
- b) Kassierer
- c) erster Beisitzer
- d) dritter Beisitzer

Bei ungeraden Jahreszahlen:

- e) 2. Vorsitzender
- f) Schriftführer
- g) zweiter Beisitzer
- h) vierter Beisitzer

§ 10 Tätigkeiten und Aufgaben des Vorstandes

- 1) Der Vorstand erledigt alle Aufgaben des Vereins, soweit diese nicht in die ausdrückliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen.
- 2) Der Vorstand ist an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden, soweit diese Satzung nicht eine ausschließliche Zuständigkeit des Vorstandes vorschreibt.

- 3) Die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern.
- 4) Der Vorstand ist berechtigt Vereinssparten zu gründen, wenn dies im Interesse der Vereinsmitglieder liegt. Die Leitung einer Sparte obliegt einem Beisitzer, welcher sich um die Belange und die inhaltliche Gestaltung der Sparte kümmert.
- 5) Der Vorstand kann bei Bedarf Funktionsträger ernennen wie: Börsenwart, Bücherwart, Medienwart, Aquarien- und Terrarienpfleger usw.
- 6) Bei Bedarf kann der Vorstand eine Jugendgruppe gründen, welche von einem Jugendleiter und einem stellvertretenden Jugendleiter geleitet und in Absprache mit dem Vorstand inhaltlich gestaltet wird. Die Jugendleiter werden vom Vorstand ernannt.
- 7) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 8) Festlegung von Nutzungsentgelte für Einrichtungen und Gegenstände des Vereins
- 9) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern
- 10) Planung von Maßnahmen zur Förderung des Vereinszwecks und Durchführung derselben.

§ 11 Sitzungen des Vorstandes

1. Der Vorstand setzt die Termine für die Vorstandssitzungen fest.
2. Eine Vorstandssitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder es schriftlich verlangt.
3. Die Einberufung einer Vorstandssitzung per elektronischer Post (E-Mail) ist statthaft.
4. Das Erscheinen ist für alle Vorstandsmitglieder Pflicht. Ein am Erscheinen gehindertes Vorstandsmitglied hat vor Beginn der Sitzung dem 1. Vorsitzenden seine Verhinderung mitzuteilen.
5. Der Schriftführer nimmt die Aufgaben des Protokollführers im Falle seiner Verhinderung durch den vom Vorstand im Einzelfall bestimmten Schriftführer in den Vorstandssitzungen und den Monatsversammlung wahr.
6. Hinsichtlich der Beschlussfassung und –fähigkeit gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 28,32,34 BGB). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 12 Vorzeitiges Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes

1. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so beauftragt der 1. Vorsitzende ein Mitglied oder ein Vorstandsmitglied mit der kommissarischen Wahrnehmung des Amtes. Die Ernennung bedarf der Bestätigung des Vorstandes auf seiner nächsten Sitzung.
2. Beabsichtigt der 1. Vorsitzende, vorzeitig aus seinem Amt zu scheiden, so hat er vorher unter Einhaltung der Formvorschriften eine Mitgliederversammlung zum Zwecke der Wahl eines neuen 1. Vorsitzenden einzuberufen. Er kann die Ladungsfrist auf 8 Tage abkürzen.
3. Ist der 1. Vorsitzende an der Einberufung der Mitgliederversammlung verhindert, so handelt für ihn der 2. Vorsitzende. Im Übrigen gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 13 Vorzeitiges Absetzen des Vorstandes

1. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Stimmenmehrheit der auf der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen, dass dem Vorstand das Misstrauen ausgesprochen wird.
2. Der Misstrauensantrag ist zunächst mündlich zu begründen. Eine schriftliche Begründung ist dem 1. Vorsitzenden spätestens 8 Tage nach der Versammlung nachzureichen.
3. Nach Erhalt der schriftlichen Begründung, spätestens jedoch nach Ablauf eines Monats nach Ausspruch des Misstrauens, hat der 1. Vorsitzende unverzüglich eine erneute Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl des Vorstandes einzuberufen.
4. Die Formvorschriften und Ladungsfristen für die Einberufung einer Mitgliederversammlung sind zu beachten.
5. Bis zur Neuwahl üben die Vorstandsmitglieder ihre Ämter weiter aus.
6. Ihre Tätigkeit beschränkt sich jedoch auf die Fortführung der laufenden Geschäfte des Vereins.

§ 14 Monatsversammlung

- 1) Es sollte möglichst jeden Monat eine Monatsversammlung stattfinden.
- 2) Vorschläge von Mitgliedern zur Gestaltung des Vereinslebens sind vom Vorstand aufzugreifen und in einer Vorstandssitzung zu beraten. Über das Ergebnis hat der 1. Vorsitzende in der nächsten Versammlung einen Bericht zu erstatten.

- 3) Mitglieder, die wiederholt gegen die Tagesordnung verstoßen oder ständig die Versammlung stören, können auf Antrag des 1. Vorsitzenden vom Vorstand aus der Versammlung entlassen oder aus dem Verein ausgeschlossen werden nach § 5 Abs. 5 gilt entsprechend

§ 15 Tätigkeiten des 1. Vorsitzenden

- 1) Der 1. Vorsitzende führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung, Delegation oder Gesetze einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Ihm obliegt die Leitung aller Vereinsgeschäfte.
- 2) Der 1. Vorsitzende eröffnet und leitet alle Versammlungen des Vereines, sowie die Vorstandssitzungen.
- 3) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
- 4) Der 1. Vorsitzende arbeitet die Themen und Gesprächsstoffe für die Monatsversammlungen aus. Er bestimmt Tag und Zeit einer Versammlung.

§ 16 Tätigkeiten des 2. Vorsitzenden

- 1) Der 2. Vorsitzende ist angewiesen von seinem Vertretungsrecht nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden oder mit dessen ausdrücklicher Zustimmung Gebrauch zu machen.
- 2) Sollte von dem Vertretungsrecht Gebrauch gemacht werden, obliegen alle Aufgaben des 1. Vorsitzenden solange beim 2. Vorsitzenden, bis dieser seine Geschäftsfähigkeit wieder erlangt hat oder bei einer Mitgliederversammlung ein Nachfolger bestimmt wurde.

§ 17 Tätigkeiten des Schriftführers

Der Schriftführer hat über jede Monatsversammlung und die Mitgliederversammlung ein ausführliches Protokoll zu führen und in einem dafür vorhandenen Ordner (Schriftführerbuch) aufzubewahren. Er führt über alle Vorstandssitzungen Protokolle welche nicht öffentlich zu machen sind.

Die Eintragungen müssen enthalten:

- 1) Datum und Zeit der Versammlungen
- 2) die Namen der Teilnehmer und des Versammlungsleiters
- 3) die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse

Alle Protokolle sind vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 18 Tätigkeit des Kassierers

- 1) Dem Kassierer unterliegt die Vereinskasse. Er hat die Pflicht, in regelmäßigen Abständen die Vereinsbeiträge zu kassieren, Einnahme sowie Ausgabenbelege auszustellen, und das Kassenbuch in ordentlicher Weise zu führen.
- 2) Bei Selbstverschulden von abhanden gekommenen Vereinsgeldern haftet der Kassierer allein für den Schaden.

§ 19 Tätigkeit der Beisitzer

- 1) Die nach § 9 gewählten Beisitzer beraten und gestalten das Vereinsleben mit dem Vorstand. Sie können Vereinssparten leiten, oder andere Bereiche der Vorstandarbeit übernehmen.
- 2) Die Beisitzer haben in den Vorstandssitzungen das volle Stimmrecht.

§ 20 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1) Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden einberufen. Ort der Zusammenkunft ist am Sitz des Vereins. Der genaue Termin und der genaue Ort der Zusammenkunft mit Tagesordnung werden mindestens 2 Wochen zuvor schriftlich den Mitgliedern bekannt gegeben. Der 1. Vorsitzende kann in Eil- oder Notfällen die Ladungsfrist auf 1 Woche abkürzen. Er hat die Gründe für die Abkürzung der Ladungsfrist mit der Einladung bekannt zu geben.

- 2) Im I. Quartal eines jeden Jahres hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden. Sofern ordentliche Neuwahlen durchgeführt werden müssen, haben sie in dieser Mitgliederversammlung zu erfolgen.
- 3) Der Vorstand hat eine Mitgliederversammlung innerhalb von 8 Tagen unter Einhaltung der Ladungsfrist von 2 Wochen einzuberufen, wenn 25 % der wahlberechtigten Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.

§ 21 Vorsitz und Schriftführung in der Mitgliederversammlung

Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung. Der Schriftführer nimmt die Aufgaben des Protokollführers wahr. § 11 Abs. 5, § 17 Abs. 1, 2, 3 gelten entsprechend.

§ 22 Anträge

Anträge seitens der Mitglieder sind schriftlich mindestens 8 Tage vor dem Versammlungstermin beim 1. Vorsitzenden einzureichen. Sie können in der Versammlung nur dann behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung zu Beginn der Sitzung beschließt, diese Anträge zur Tagesordnung zu nehmen.

§ 23 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie wird durch öffentliche und persönliche Einladung 2 Wochen vor Beginn der Veranstaltung einberufen.

§ 24 Ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

In die ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen:

1. Anhörung des Berichts des 1. Vorsitzenden über das abgelaufene Vereinsjahr
2. Anhörung des Berichts des Kassierers über die Kassengeschäfte des abgelaufenen Geschäftsjahres
3. Anhörung des Berichtes des Schriftführers
4. Anhörung des Berichtes der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstandes und des Kassierers
6. Die Vorstandswahlen
7. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge, und der Aufnahmegebühr.
8. Beschlussfassung über notwendige Satzungsänderungen, Anträge auf Änderung oder Erweiterung der Satzung müssen spätestens 2 Wochen vor der Jahreshauptversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden
9. Die Zahl der Beisitzer kann von der Mitgliederversammlung durch Beschluss jeweils der Mitgliederzahl angepasst werden.
10. Beschlüsse über die Verschmelzung und den Beitritt, sowie den Austritt des Vereins aus bzw. mit anderen Vereinen und Organisationen.

§ 25 Wahlen und Beschlussfassung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit Ausnahme von Satzungsänderungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmberechtigt sind alle voll geschäftsfähigen Mitglieder.
- 2) Satzungsänderungen können nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Diese Bestimmung kann nicht geändert werden.
- 3) Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen.
- 4) Wahlvorschläge erfolgen aus der Mitte der Mitgliederversammlung. Wählbar sind alle voll geschäftsfähigen Vereinsmitglieder.
- 5) Wahlen erfolgen durch schriftliche Abstimmung bei Vorliegen mehrerer Wahlvorschläge für ein Amt oder wenn ein Mitglied aus der Mitgliederversammlung die schriftliche Abstimmung verlangt.

§ 26 Kassenprüfung

In der letzten Monatsversammlung eines Jahres werden 2 Mitglieder zu Kassenprüfern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer bleiben bis zu den nächsten Wahlen im Amt und sind verpflichtet auf Verlangen des Vereinsvorsitzenden eine außerordentliche Kassenprüfung durchzuführen.

Sie haben die Pflicht, vor der Mitgliederversammlung im I. Quartal des Jahres die ordnungsgemäße Kassenführung für das abgelaufene Jahr zu prüfen. Über das Prüfungsergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

Das Recht der Mitgliederversammlung, vom Vorstand jederzeit einen Kassenbericht zu verlangen, bleibt unberührt.

- 1) Den Kassenprüfern obliegt im Beisein des Kassierers die Prüfung aller Kassen des Vereins. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Prüfungsberichte sind in der Jahreshauptversammlung vorzutragen.
- 2) Die Zeit der Prüfung kann vom Kassierer und den Kassenprüfern selbst bestimmt werden, muss aber mindestens 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Dem Vereinsvorsitzenden ist der Termin mitzuteilen. Die Teilnahme muss ihm ermöglicht werden, ist aber nicht zwingend notwendig.
- 3) Bei festgestellten Beanstandungen in der Kassenprüfung ist der 1. Vorsitzende bzw. dessen Stellvertreter unverzüglich zu unterrichten.
- 4) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören oder Funktionsträger des Vereins sein.
- 5) Der 1. Vorsitzende ist jederzeit berechtigt, eine Kassenprüfung vornehmen zu lassen bzw. nach seinem Ermessen an dieser teilzunehmen.

§ 27 Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühr und Nutzungsentgelte

- 1) Der Verein ist berechtigt, von seinen Mitgliedern Mitgliedsbeiträge und eine einmalige Aufnahmegebühr zu erheben. Die Beitragszahlung erfolgt in der Regel durch das Banklastschriftverfahren. Der Vorstand kann auf Antrag dem einzelnen Mitglied eine Ratenzahlung oder Stundung bewilligen.
- 2) Der Verein ist berechtigt, für seine Einrichtungen von den Mitgliedern Nutzungsentgelte zu erheben.
- 3) Einnahmen des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

§ 28 Aufwendungsersatz

Sämtliche Ämter des Vereins werden ehrenamtlich wahrgenommen. Nachgewiesene, notwendige Aufwendungen in Ausübung der Ämter können erstattet werden.

Der Vorstand beschließt, welche Aufwendungen erstattungsfähig sind und regelt die näheren Einzelheiten.

§ 29 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 30 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Im Falle der Auflösung erfolgt die Liquidation durch den 1. und 2. Vorsitzenden.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereines ist das Vermögen zu steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse über die Verwendung des aufzulösenden Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 31 Gerichtsstand

Für alle Rechtsstreitigkeiten des Vereins mit seinen Mitgliedern, die dem Verhältnis der Mitgliedschaft entspringen, gilt 78549 Spaichingen, als Gerichtsstand vereinbart.

§ 32 Haftung

Der Verein übernimmt keine Haftung für seine Mitglieder.

§ 33 Ehrungen

Der Verein kann seine Mitglieder ehren 10

Für 10 Jahre Mitgliedschaft die bronzene Ehrennadel mit Urkunde.

Für 20 Jahre Mitgliedschaft die silberne Ehrennadel mit Urkunde.

Für 25 Jahre Mitgliedschaft die goldene Ehrennadel mit Urkunde.

Für 30 Jahre Mitgliedschaft die bronzene Plakette mit Urkunde

Für 35 Jahre Mitgliedschaft die silberne Plakette mit Urkunde

Für 40 Jahre Mitgliedschaft die goldene Plakette mit Urkunde

§ 34 Ehrenvorsitzende/r und Ehrenmitglieder

Durch einen Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit können Ehrenvorsitzende oder Ehrenmitglieder ernannt werden. Sie sind beitragsfrei.

§ 35 Ehrenvorsitzende/r

Der/die Ehrenvorsitzende kann an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Er/Sie ist vom 1. Vorstand zu den Sitzungen einzuladen. Der/die Ehrenvorsitzende hat das volle Stimmrecht.

Die Neufassung der Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am **18.01.2003** in Aldingen beschlossen. Sie tritt mit der Beschlussfassung in Kraft, gleichzeitig treten die alte Satzung vom 20.01.1996 sowie die Satzungsänderungen vom 17.01.1998 außer Kraft.

1. Vorsitzender
(Ralf Schräpel)

2. Vorsitzender
(Peter van Rijssen)